

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 1959

Nummer 6

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
3. 2. 59	Verordnung betr. Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums	2030	19
31. 1. 59	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der Habenzinssätze	760	19
	Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.		
4. 2. 59	Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Stadt Köln für den Bau einer Feuerwache		20

2030

Verordnung betr. Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums.

Vom 3. Februar 1959.

Auf Grund des § 76 Abs. 3 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Befugnis zur Genehmigung der Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen

- für Lehrer an Volksschulen
den staatlichen Schulräten und den mit der staatlichen Schulaufsicht beauftragten städtischen Schulräter;
- für die sonstigen nicht unter 1. und 3. aufgeführten im Landesdienst stehenden Lehrer und für die übrigen im Landesdienst stehenden Beamten der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Schulen und Dienststellen meines Amtsbereichs
den Regierungspräsidenten;
- für die bei den Schulkollegien beschäftigten Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12, für die im Landesdienst stehenden Lehrer und sonstigen Beamten der höheren Schulen und der Studienseminare sowie für die Beamten der Landessstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht in Recklinghausen
den Schulkollegien in Düsseldorf und Münster
und dem Regierungspräsidenten in Detmold;
- für die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 an wissenschaftlichen Hochschulen, am Zoologischen Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig in Bonn und an der Sozialakademie Dortmund, ferner für die wissenschaftlichen Assistenten, einschließlich Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure, und für Prosektoren und Lektoren an vorstehenden Hochschulen und Instituten
den Rektoren der Universitäten in Bonn und Köln,
dem Rektor der Technischen Hochschule Aachen,
dem Kurator der Universität in Münster,

dem Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Museums Alexander Koenig in Bonn,
dem Leiter der Sozialakademie in Dortmund.

§ 2

(1) Nach Errichtung der auf Grund des § 18 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 244) vorgesehenen Schulämter treten diese an die Stelle der in § 1 Nr. 1 genannten Schulräte.

(2) An die Stelle der in § 1 Nr. 3 genannten Schulkollegien in Düsseldorf und Münster treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster [§ 15 Abs. 2 Buchst. b) SchVG].

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 1959.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Schütz.

— GV. NW. 1959 S. 19.

760

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der Habenzinssätze.

Vom 31. Januar 1959.

Unter teilweiser Abänderung meiner Anordnung vom 15. November 1958 — II/B—183—23 — (GV. NW. S. 380) werden auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank folgende Habenzinssätze festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Für täglich fällige Gelder | 0/0 |
| a) in provisionsfreier Rechnung | 3/8 |
| b) in provisionspflichtiger Rechnung | 3/4 |
| 2. Für Spareinlagen | |
| a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist | 3 |
| b) mit vereinbarter Kündigungsfrist von 6 Monaten bis weniger als 12 Monaten | 3 1/4 |
| von 12 Monaten und darüber | 4 |

GV. 59;
19 r.
geänd.
GV. 59,
167 r.

3. **Für Kündigungsgelder** 0/0
bei einer Kündigungsfrist von
a) 1 bis weniger als 3 Monaten 1 1/2
b) 3 bis weniger als 6 Monaten 2
c) 6 bis weniger als 12 Monaten 2 1/2
d) 12 Monaten und darüber 3 1/4
4. **Für Festgelder**
mit einer Laufzeit von
a) 30 bis 89 Tagen 1 1/2
b) 90 bis 179 Tagen 2
c) 180 bis 359 Tagen 2 1/2
d) 360 und darüber 3 1/4

Die Kündigungssperrfrist von 6 Monaten für Spareinlagen mit vereinbarten Kündigungsfristen bleibt bestehen.

In Abänderung meiner Anordnung über die Neuregelung der Grundsätze für die Gewährung des Zinsvoraus vom 21. 4. 1954 — II/6—2141—2174/54 — wird bestimmt:

Die festgesetzten Habenzinsen für täglich fällige Gelder dürfen von Kreditgenossenschaften, Kapitalgesellschaften, Privatbankiers und Personengesellschaften mit einer Bilanzsumme bis DM 5 Millionen höchstens um $\frac{3}{8}$ 0/0 überschritten werden.

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:

Dr. Nowak.

— GV. NW. 1959 S. 19.

Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf den 4. Februar 1959.

Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Stadt Köln für den Bau einer Feuerwache.

Gemäß § 5 des Preussischen Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1959 S. 9 unter Nr. 12

die Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung der Grundstücke Gemarkung Köln, Flur 7, Nr. 952/335, Nr. 661/375, Nr. 886/375, Nr. 953/375, Nr. 1243/375, Nr. 912/375, Nr. 674/375, Nr. 1549/373, Nr. 1745/300, Nr. 1746/300, Nr. 1629/301, Nr. 1298/302, Nr. 1631/302, Nr. 1120/302, Nr. 1121/302, Nr. 729/303, Nr. 1543/333, Nr. 1494/334, Nr. 1331/372 zugunsten der Stadt Köln für den Bau einer Feuerwache

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 20.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)